

**Bekanntmachung  
des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales  
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
zum Modell-Förderprogramm  
„Entwicklung eines modularen Systems für  
hochschulische Anpassungsmaßnahmen im Bereich Hebammenkunde  
(Modulare hochschulische APM Hebammen)“**

**Vom 27. August 2024**

**I.  
Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

1. In den vergangenen Jahren kamen zunehmend ausländische Hebammen gezielt, als Flüchtlinge oder im Rahmen des Familiennachzuges, nach Deutschland und nach Sachsen. Während die Berufsabschlüsse von Hebammen aus EU-Staaten im Zuge der sogenannten automatischen Anerkennung in der Regel als gleichwertig mit der deutschen Ausbildung anerkannt werden, können Abschlüsse von Hebammen aus Drittstaaten regelmäßig aufgrund von wesentlichen Unterschieden zur deutschen Ausbildung nicht als gleichwertig anerkannt werden. Zum Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes müssen diese Hebammen daher eine Anpassungsmaßnahme absolvieren. Dabei können die Antragstellerinnen und Antragsteller zwischen einem höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang, der mit einer Prüfung über den Inhalt des Anpassungslehrganges abschließt, oder einer Kenntnisprüfung, die im Wesentlichen der deutschen Abschlussprüfung entspricht, wählen. Mit der Novellierung des Hebammengesetzes 2019 wurde die Hebammenausbildung akademisiert. Infolgedessen müssen nunmehr auch Anpassungsmaßnahmen von einer Hochschule angeboten werden. Mit dem Modellvorhaben „Entwicklung eines modularen Systems für hochschulische Anpassungsmaßnahmen im Bereich Hebammenkunde (Modulare hochschulische APM Hebammen)“ soll die Entwicklung eines Konzeptes für hochschulische Anpassungsmaßnahmen für ausländische Hebammen gefördert werden. Dabei ist durch die modulare Ausgestaltung auch die Möglichkeit zu betrachten, dass Hebammen mit unterschiedlichen Anpassungsbedarfen auch unterschiedliche Anpassungslehrgänge - hinsichtlich der verpflichtend zu absolvierenden Module – abschließen. Darüber hinaus soll innerhalb des Projektes auch ein Modul für die Vorbereitung auf eine Kenntnis- bzw. Eignungsprüfung konzipiert werden. Das Konzept ist in einem Probendurchgang eines Anpassungslehrganges mit mindestens fünf ausländischen Hebammen zu testen und zu evaluieren; ggf. ist das modulare System entsprechend den Ergebnissen anzupassen. Ziel der Implementierung hochschulischer Anpassungsmaßnahmen für Hebammen muss es sein, möglichst allen ausländischen Antragstellerinnen und Antragstellern dauerhaft zeitnah und idealerweise auch regional tatsächlich eine Anerkennung im Freistaat Sachsen zu ermöglichen. Dabei muss zudem die gesetzlich festgeschriebene Wahlfreiheit zwischen Anpassungslehrgang und Eignungs- bzw. Kenntnisprüfung abgesichert werden. Das Konzept ist nach Abschluss der Förderung zu präsentieren und allen Hochschulen im Freistaat Sachsen zugänglich zu machen. Dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt ist das Konzept einschließlich Curriculum elektronisch zur weiteren Verwendung und Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen.
2. Die Umsetzung des Projektes „Modulare hochschulische APM Hebammen“ erfolgt nach Teil 2 Großbuchstabe E der RL Heilberufe vom 12. März 2020 (SächsABl. S. 305), die zuletzt durch die Richtlinie vom 26. Juli 2023 (SächsABl. S. 1132) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 30. November 2023 (SächsABl. SDr. S. S 306).

## II. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Entwicklung eines modularen Systems für hochschulische Anpassungsmaßnahmen im Bereich Hebammenkunde sowie die Erprobung des modularen Systems mittels Durchführung eines ersten Anpassungslehrganges.

## III. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Hochschulen nach § 1 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist oder vom Sächsischen Staatministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus staatlich anerkannte Hochschulen. Das Projekt ist vollständig im Freistaat Sachsen durchzuführen.

## IV. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsvoraussetzung ist eine Projektskizze, die folgende Inhalte enthalten muss:

- a) Angaben zu den Erfahrungen im Bereich der hochschulischen Ausbildung (primärqualifizierend oder ausbildungs- bzw. berufsbegleitend) von Hebammen,
- b) Angaben zur Abstimmung mit der sächsischen Anerkennungsbehörde vor Durchführung eines Erprobungsdurchgangs mit Teilnehmern,
- c) Zeitplan für die Durchführung des Erprobungsdurchgangs,
- d) Angaben zur Absicherung der praktischen Ausbildungsinhalte im Erprobungsdurchgang:
  - aa) Mit welchen Praxiseinrichtungen in Sachsen wird im Erprobungsdurchgang kooperiert?
  - bb) Mit welchem nach § 52 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen vom 8. Januar 2020 (BGBl. I S. 39), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) geändert worden ist, qualifizierten Personal wird die notwendige Praxisanleitung in den jeweiligen Praxiseinrichtungen sichergestellt?
- e) Angaben zu den Prüfern oder Prüferinnen einschließlich Angaben dazu, inwieweit die Voraussetzungen nach § 53 Absatz 2 in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Nummer 3 oder Nummer 4 Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen erfüllt werden.

Auf Verlangen der Bewilligungsstelle sind Nachweise zu Buchstabe d und e vorzulegen.

Mit der Antragstellung verpflichtet sich der Antragsteller zu einer Evaluierung des Projektes nach Ziffer VI Nummer 3. Der Antragsteller verpflichtet sich zudem, nach Abschluss des Projekts das entwickelte Konzept einschließlich Curricula in geeigneter Form zu veröffentlichen.

## V. Art und Umfang, Höhe, Auszahlung der Zuwendung

1. Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als Zuschuss gewährt.
2. Zuwendungsfähig sind projektbezogene Personal- und Sachausgaben.

3. Die Höhe der Zuwendung beträgt, unter Berücksichtigung einer Eigenbeteiligung des Zuwendungsempfängers von mindestens zehn Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens 360 000 Euro wie folgt:  
im Jahr 2024 80 000 Euro,  
im Jahr 2025 140 000 Euro,  
im Jahr 2026 140 000 Euro.
4. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Buchstabe A Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zu § 44 der Sächsischen Haushaltordnung jeweils in zwei Jahresraten im Februar und Juli. Im Jahr 2024 erfolgt die Auszahlung davon abweichend einmalig im November. Die Zuwendungen dürfen nur insoweit und nicht eher ausgeschüttet werden, als sie voraussichtlich innerhalb von sechs Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszweckes benötigt werden.
5. Die Förderung nach dieser Bekanntmachung endet am 31. Dezember 2026. Das Projekt muss bis dahin abgeschlossen sein.

## VI. Verfahren

1. Anträge auf Gewährung der Zuwendung sind bis vier Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Förderbekanntmachung bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Ansprechpartner für die Antragstellung und Bewilligungsstelle ist:  
Sächsische Aufbaubank – Förderbank –  
Abteilung Bildung  
Pirnaische Str. 9  
01069 Dresden  
[www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de)  
Dem Antrag auf Zuwendung (das Antragsformular ist abrufbar auf der Internetseite [www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de)) sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - a) eine differenzierte Ausgabenplanung,
  - b) ein Zeitplan für die Durchführung der Arbeitspakete,
  - c) die gemäß Ziffer IV erforderliche Projektskizze.
2. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist möglich; dieser muss bei der Bewilligungsstelle beantragt werden. Die Bewilligung erfolgt für den Zeitraum der Entwicklung und Erprobung des Konzeptes, längstens bis zum 31. Dezember 2026.
3. Die Evaluierung gemäß Teil 2 Buchstabe E Ziffer IV Nummer 4 der RL Heilberufe ist in Berichtsform mit dem Verwendungsnachweis bei der Bewilligungsstelle vorzulegen.
4. Das weitere zuwendungsrechtliche Antrags- und Bewilligungsverfahren ergibt sich aus Teil 1 und Teil 2 Großbuchstabe E (Modellvorhaben) der RL Heilberufe.

Dresden, den 7. August 2024



Frank-Peter Wieth  
Abteilungsleiter  
Sächsisches Staatsministerium für Soziales  
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt